

Anlage 3 – **Privatklage des Grundstückbesitzers** vom 04.08.2021



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT SANKT VEIT AN DER GLAN

5 U 57/21p-3

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gerichtsstraße 9
9300 St. Veit an der Glan

Tel.: +43 4212 4242 13

ANNEKT 005

BESCHLUSS

STRAFSACHE:

Gegen:

Angeklagte/r
Harry Wipperfürth
geb. 04.06.1970

Wegen:

§ 111 (2) StGB

Die Privatanklage wird gemäß § 71 Abs 3 und 4 StPO,

dem Angeklagten mit dem Bemerken zugestellt, dass er berechtigt ist, sich binnen 14 Tagen zum Tatvorwurf zu äußern. Danach muss das Gericht entweder eine Hauptverhandlung ausschreiben, oder über einen allenfalls gerechtfertigten Einspruch gegen den Strafantrag entscheiden. (§ § 451 und 485 StPO).

Bezirksgericht Sankt Veit an der Glan,
Abteilung 3
St. Veit an der Glan, 10. August 2021



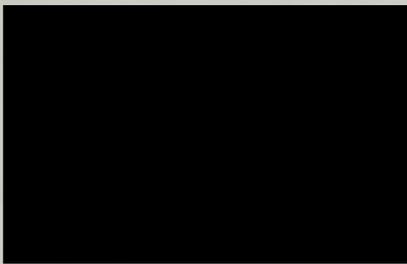
Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG

[REDACTED]

Schriftsatz per WebERV übermittelt

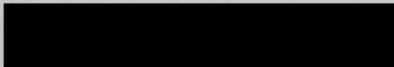
An das
Bezirksgericht St. Veit a. d. Glan
Gerichtsstraße 9
9300 St. Veit a.d. Glan



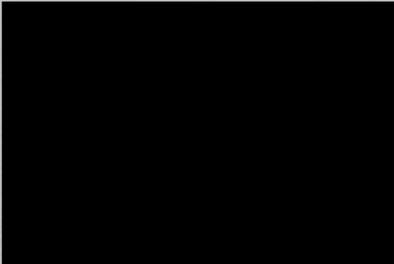
STRAFSACHE gegen Harry Wipperfürth, geb. 4.6.1970

2021-0063 / 1/YF

Privatankläger:



vertreten durch:



Angeklagter:

Harry Wipperfürth, geb. 4.6.1970
Gradenegg 8a, 9556 Liebenfels

wegen:

§ 111 Abs 2 StGB

PRIVATANKLAGE
ANKLAGESCHRIFT
DES PRIVATANKLÄGERS

Vollmacht erteilt einschließlich
Vollmacht gem. § 19a RAO
2-fach

Ich, [REDACTED], Eigentümer der Liegenschaft [REDACTED] Sörgerberg, wohnhaft in [REDACTED], lege hiermit als Privatankläger dem

Harry Wipperfürth, geb. 4.6.1970, Parteiobmann der Liste „Alternative für Liebenfels“, wohnhaft in 9556 Liebenfels, Gradenegg 8a,

zur Last:

Harry Wipperfürth, geb. 4.6.1970, Parteiobmann der Liste „Alternative für Liebenfels“, hat im Zeitraum vom 1. März 2021 bis zum 29. April 2021 durch Verlesen-lassen eines Schreibens datiert mit 1. März 2021 der Alternative für Liebenfels, ZVR-Z. 603819048 in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Liebenfels am 29. April 2021 sowie durch Veröffentlichung dieses Schreiben datiert mit 1. März 2021 im Internet, den Privatankläger in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung und eines unehrenhaften Verhaltens bezichtigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, in dem der Privatankläger bezichtigt wurde, Gäste, die den Wanderweg Matschnighöhe-Wegscheide benutzt haben, auf der öffentlichen Weganlage auf Höhe des Anwesens Vulgo Schneebauer, welches im Eigentum des Privatanklägers steht, beschimpft, gefilmt und teilweise auch rechtsgrundlos angezeigt zu haben, als auch ihn eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt zu haben, dass er immer wieder Schilder angebracht hat, die die Benutzer der öffentlichen Weganlage zu einem bestimmten Verhalten zwingen sollten. Harry Wipperfürth, geb. 4.6.1970, hat das Schreiben datiert mit 1. März 2021 in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Liebenfels am 29. April 2021 verlesen lassen und zudem im Internet veröffentlicht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Harry Wipperfürth, geb. 4.6.1970, hat hierdurch das Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 2 StGB begangen und wird hierfür nach § 111 Abs. 2 StGB zu bestrafen sein.

Begründung:

Herr Wipperfürth hat als Gemeinderat und als Parteiobmann der Alternative für Liebenfels ein Schreiben datiert mit 1.3.2021 an die Marktgemeinde Liebenfels gerichtet. Dieses Schreiben vom 1.3.2021 wurde in der Gemeinderatssitzung am 29. April 2021 aufgrund des selbstständigen Antrages der Alternative für Liebenfels (im Folgenden: A-L Liebenfels) wortwörtlich verlesen. Dieses Schreiben, datiert mit 1. März 2021 wurde vom Angeklagten zudem im Internet, insbesondere auch auf der Facebook Seite der Alternative für Liebenfels veröffentlicht.

Im Schreiben vom 1. März 2021 werde ich bezichtigt, vorbeiziehende Wanderer oder Gäste, die den Wanderweg Matschnighöhe-Wegscheide benutzen, auf der öffentlichen Weganlage auf Höhe des Anwesens vulgo Schneebauer beschimpft, gefilmt und teilweise auch rechtsgrundlos angezeigt zu haben. Das Anwesen „Schneebauer“ steht in meinem Eigentum. Ich habe Wanderer oder Gäste, welche auf der öffentlichen Weganlage vorbei spazierten zu keiner Zeit beschimpft, gefilmt oder rechtsgrundlos angezeigt.

[REDACTED]

[REDACTED]

Mir wird hier ein Verhalten vorgeworfen, das mich in einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeigt, und zwar dass ich wahllos vorbeiziehende Gäste oder Wanderer beschimpfe, eine Videokamera ausgerichtet auf die öffentliche Weganlage angebracht hätte und auch Personen, die vorbeiziehen gegenüber der jeweiligen Behörde rechtsgrundlos zur Anzeige gebracht hätte. Mir wird hier der Vorwurf gemacht, ich wäre zu entehrenden Handlungen fähig oder hätte solche begangen, indem ich rechtsgrundlos vorbeiziehende Wanderer und Gäste beleidigt, beschimpft, gefilmt und angezeigt hätte.

Zudem wird mir vorgeworfen, dass ich Schilder aufgestellt hätte, welche die „Benützer der öffentlichen Weganlage zu einem bestimmten Verhalten ‚zwingen‘ sollten“. Ich werde hier eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt, was meine soziale Wertschätzung empfindlich beeinträchtigt, zumal mir damit vorgeworfen wird, ich hätte eigens Straßenschilder angebracht, um die Benützer zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, dies obwohl sämtliche entlang des öffentlichen Weges angebrachten Straßenschilder durch die öffentliche Hand in Auftrag gegeben und angebracht wurden. Mir wird hier vorgeworfen, dass ich Schilder, die zu einem bestimmten Verhalten anweisen, angebracht hätte, obwohl ich hierfür nicht berechtigt wäre.

Der Weg, welcher entlang meines Grundstücks verläuft, wurde in öffentliches Gut übertragen. Der Weg ist jedoch nur für Anrainer, sohin nur für jene Personen, welche Besitzer der neben der Straße liegenden Liegenschaften sind (Eigentümer oder sonstige Besitzer) oder die Besucher der Anrainer, zu befahren. Zu keiner Zeit wurden Schilder von mir aufgestellt, welche die „Benützer der öffentlichen Weganlage zu einem bestimmten Verhalten ‚zwingen‘ sollten“. Darüber hinaus dürfen Straßenverkehrsschilder nicht von Privatpersonen wahllos aufgestellt werden. Das Anbringen und Aufstellen von Schildern und auch die Art und Form des Schildes obliegt der jeweils zuständigen Behörde. Mit dem Schreiben vom 1. März 2021 wird jedoch der Eindruck erweckt, dass ich solche Handlungen und ein solches Verhalten gesetzt hätte.

Durch solche unwahren und diffamierenden Tatsachenbehauptungen bin ich an meiner Ehre gekränkt. Diese unwahren und diffamierenden Tatsachenbehauptungen durch den Angeklagten waren für einen Dritten wahrnehmbar.

Die üble Nachrede wurde zudem durch Verlesen in der Gemeinderatssitzung, sohin durch Mitteilung in einer Versammlung, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hinzu kommt, dass das Schreiben datiert mit 1. März 2021 auch im Internet, sohin ebenfalls einer breiten Öffentlichkeit zugänglich, veröffentlicht wurde. Dadurch ist die Qualifizierung des § 111 Abs. 2 StGB verwirklicht.

In dem die Verlesung im Gemeinderat als auch die Veröffentlichung im Internet erfolgte, wurde die Tat vom Angeklagten vollendet. Dass ich in der Gemeinderatssitzung nicht persönlich anwesend war und die Verlesung nicht in meiner Gegenwart durchgeführt wurde, ist für die Erfüllung des Tatbestandes nicht erforderlich.

Das Vergehen der üblen Nachrede in der Qualifizierung nach § 111 Abs. 2 StGB wurde sohin in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht vom Angeklagten verwirklicht.

[REDACTED]

Zum Beweis für das soeben Dargelegte und zum Nachweis der strafbaren Handlung wird das Schreiben vom 1. März 2021 der A-L Liebenfels, ZVR-Z. 603819048, das Gemeinderatsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2021 sowie die Lichtbilder zeigend die von der Behörde ordnungsgemäß angebrachten Schilder als auch der Bericht der A-L zur Gemeinderatssitzung vom 29.4.2021 vorgelegt.

Beweis: Schreiben datiert mit 1.3.2021 der A-L Liebenfels, ZVR-Z. 603819048,
Beilage ./I;
Gemeinderatsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.4.2021 betreffend selbstständigen Antrag, verlesen nach Tagesordnungspunkt 42, **Beilage ./II;**
Lichtbilder zeigend die von der Behörde ordnungsgemäß angebrachten Schilder, **Beilage ./III;**
Bericht der A-L zur Gemeinderatssitzung vom 29.4.2021, **Beilage ./IV.**

Ich beantrage daher als Privatankläger:

1. Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht St. Veit an der Glan,
2. Vorladung des Harry Wipperfürth, geb. 4. Juni 1970, Parteiobmann der Liste „Alternative für Liebenfels“, p.A. Gradenegg 8a, 9556 Liebenfels als Angeklagten zur Hauptverhandlung,
3. Aufnahme der angebotenen Beweise und
4. Ladung der Zeugin Frau [REDACTED], Ehefrau des Privatanklägers, p.A. [REDACTED]
[REDACTED]

St. Veit an der Glan, am 4.8.2021 [REDACTED]

Anlage 4 – **Gegenäußerung/Einspruch** vom 01.09.2021



FINK+PARTNER
Rechtsanwälte

Dr. Bernhard Fink
Dr. Peter Bernhart
Mag. Klaus Haslinglehner

Dr. Bernd Peck
Mag. Kornelia Kaltenhauser, LL.M.
Mag. Michael Lassnig

Bezirksgericht St. Veit a. d. Glan
Gerichtsstraße 9
9300 St. Veit a.d. Glan
per ERV

GZ 5 U 57/21p

Privatankläger:



vertreten durch:



Angeklagter:

Harry Wipperfürth
Gradenegg 8A, 9556 Liebenfels

vertreten durch:

RECHTSANWÄLTE
Dr. Bernhard Fink
Dr. Peter Bernhart
Mag. Klaus Haslinglehner
Dr. Bernd Peck
Mag. Kornelia Kaltenhauser, LL.M.
Mag. Michael Lassnig

RA-Code: S700413

Bahnhofstraße 5 9020 Klagenfurt

T +43 463 54 146 · F +43 463 54 146 15

Anderkonto: Raiffeisenlandesbank Kärnten AT53 3900 0000 0507 3895 RZKTAT2K
Geb.einzugskonto: Kärntner Sparkasse AG AT47 2070 6045 0039 0010 KSPKAT2KXXX
DVR-Nr. 0850144 · UID: ATU25307003

wegen:

§ 111 Abs 2 StGB

GEGENÄUSSERUNG
EINSPRUCH
zur Privatanklage vom 04.08.2021

einfach
Vollmacht gem. § 8 RAO erteilt
Gleichschrift der GV direkt zugestellt

Bahnhofstraße 5 T +43 463 54 146
9020 Klagenfurt F +43 463 54 146 15

klagenfurt@finkundpartner.at
www.finkundpartner.at

Peraustraße 23 T +43 4242 22 485
9500 Villach F +43 4242 25 281

villach@finkundpartner.at
www.finkundpartner.at



Raiffeisenlandesbank Kärnten
IBAN AT53 3900 0000 0507 3895
BIC RZKTAT2K
UID ATU25307003

Durch meinen ausgewiesenen Verteidiger, der sich auf die erteilte Vollmacht beruft, erstatte ich zur Privatanklage vom 04.08.2021, innerhalb offener Frist – der Beschluss des Gerichts vom 10.08.2021 (ON 3) samt Privatanklage wurde mir am 18.08.2021 durch Hinterlegung zugestellt und von mir erst am 20.08.2021 behoben, da ich bis einschließlich 19.08.2021 dienstlich ortsabwesend war, nachstehende(n)

GEGENÄUSSERUNG/EINSPRUCH:

1. Ich habe die mir mit Privatanklage zur Last gelegten Handlungen nicht begangen und verantworte mich daher nicht geständig.
2. Schon aus dem objektiven Erklärungswert der Bürgeranfrage vom 01.03.2021, vor allem der Einleitung „*Am 17. Feber 2021 wurde die A-L durch Bürger um Unterstützung in einem Problemfall ersucht. Durch diese wurde die Sachlage aus deren Sicht wie folgt der A-L dargestellt.*“, ergibt sich unmissverständlich und zweifelsfrei, dass hier bloß die Sachlage aus Sicht der Bürger auf den S 1 bis S 3 wiedergegeben und um Beantwortung der gestellten fünf Anfragen ersucht wird.
3. Es bestand für mich als Gemeinderat und Vorsitzenden der Alternative für Liebenfels (in der Folge kurz: A-L) kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben der Bürger, die sich hilfesuchend an ihn gewandt haben, zu zweifeln. Im Vordergrund stand und steht für mich und die A-L eine sachdienliche Grundlage für die Bürger zu schaffen, um Probleme künftighin zu vermeiden.
4. Den Antrag der A-L habe ich an das Gemeindeamt der Marktgemeinde Liebenfels gerichtet. Der Bürgermeister, NRAbg. Klaus Köchl, hat den Antrag in der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2021 verlesen. Er hat das aus freien Stücken und eigenem Ermessen getan, da der Antrag nicht gemäß § 41 K-AGO eingebracht wurde.
5. Abgesehen davon entsprechen die in der Bürgeranfrage vom 01.03.2021 aufgestellten Behauptungen in ihrem Tatsachenkern der Wahrheit und sind vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Ich werde daher den Wahrheitsbeweis antreten, falls erforderlich.
6. Die Bürgeranfrage vom 01.03.2021 erfüllt die Tatbestände des § 111 Abs 2 StGB und auch des § 1330 ABGB nicht.
7. Aufgrund seiner urlaubsbedingten Ortsabwesenheit in der Zeit von 20.08.2021 bis

31.08.2021 konnte ich den Sachverhalt mit meinem Verteidiger noch nicht abschließend erörtern und daher bisher keine weiteren, meiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorlegen bzw. Zeugen namhaft machen, bevor ich diesen Schriftsatz fristwährend erstatte.

8. Aus all diesen Gründen stelle ich den

ANTRAG,

- a) das gegen mich aufgrund der Privatanklage vom 04.08.2021 eingeleitete Strafverfahren gemäß § 451 Abs 2 StPO unverzüglich wiederum einzustellen und den Privatankläger zum Ersatz der untenstehend verzeichneten Kosten zu verhalten; *in eventu*
- b) eine Hauptverhandlung anzuberaumen, mich von den mir mit Privatanklage vom 04.08.2021 zur Last gelegten Handlungen freizusprechen und mir vorab angesichts der dargelegten urlaubsbedingten Ortsabwesenheit meines Verteidigers binnen angemessener Frist Gelegenheit zu geben, weitere meiner Verteidigung dienlichen Beweismittel nachzureichen und Zeugen namhaft zu machen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 01.09.2021
Wipperfürth/RB/HK/HK

Harry Wipperfürth

An Kosten werden verzeichnet:
(Bemessungsgrundlage: € 6.000,00)

Eingabe gem. TP 4 II RATG	€	153,80
60% ES	€	92,28
ERV-Gebühr	€	4,10
USt	€	50,04
Gesamt	€	300,22